

Satzung des Bundesverbandes Kreditsachverständige und Kontenprüfer e.V. BVKK

§1 Name und Sitz

- 1) Der Verband führt den Namen „Bundesverband Kreditsachverständige und Kontenprüfer e.V. BVKK“.
- 2) Der Verband ist unabhängig und unparteilich und hat die Rechtsform eines Vereins gem. § 22 BGB.
- 3) Der Verband hat seinen Sitz in Berlin.
- 4) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

- 1) Der Verband ist ein Zusammenschluss von qualifizierten und unabhängigen Experten aus dem Bereich der Kreditsachverständigen und Kontenprüfer für Kredit- und Darlehensanalysen und deren Beurteilung sowie die damit im Zusammenhang stehenden Kontenprüfungen und der schriftlichen Darstellung der Ergebnisse in Gutachten.
- 2) Er verfolgt das Ziel
 - a) die Förderung und die Aus- und Weiterbildung der Kreditsachverständigen und Kontenprüfer und deren Nachwuchs in fachlicher und verbandsspezifischer Hinsicht durchzuführen und nimmt deren Interessen wahr gegenüber Behörden, gesetzgebenden Körperschaften und anderen Verbänden,
 - b) den Fortbestand der Experten zu sichern,
 - c) die Erarbeitung von Qualitätsstandards und die Aus- und Weiterbildung für die Experten vorzunehmen und durchzuführen,
 - d) Informationsveranstaltungen und Fachtagungen durchzuführen,
 - e) seine Tätigkeit und die seiner Mitglieder in geeigneter Form in der Öffentlichkeit darzustellen.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

Es gibt sechs Arten der Mitgliedschaft:

- a) Mitglied auf Probe
Die Mitgliedschaft auf Probe beginnt mit der Aufnahme des neuen Mitglieds durch den Vorstand. Die Dauer der Mitgliedschaft auf Probe ist auf zwei Jahre begrenzt, sie kann vom Vorstand auf drei Jahre verlängert werden. Mitglieder auf Probe haben in den Mitgliederversammlungen Teilnahme- und Rederecht, aber kein Stimmrecht.
- b) Ordentliches Mitglied (Vollmitglied)
Ordentliches Mitglied kann nur sein, wer die persönlichen Voraussetzungen gem. § 4 Abs. 2 und 6 dieser Satzung erfüllt. Vollmitglieder haben in den Mitgliederversammlungen Teilnahme-, Rede- und Stimmrecht.
- c) Kooperationsmitglied (Vollmitglied)
Kooperationsmitglieder können Mitglieder sein, die keine Kreditsachverständige und Kontenprüfer sind. Sie sollen die Interessen des Verbandes unterstützen.
- d) Fördermitglied
Fördermitglieder sollen die Interessen des Verbandes unterstützen. Sie haben in den Mitgliederversammlungen Teilnahme- und Rederecht, jedoch keine Stimmrechte.
- e) Inaktives Mitglied
Der Vorstand kann auf eigenständigen Beschluss oder auf Antrag eines Mitglieds auf Probe oder eines ordentlichen Mitglieds diesem den Status eines inaktiven Mitglieds

verleihen oder diesen aufheben. Fristen für Probemitgliedschaften werden auf diese Weise unterbrochen und laufen ggf. nach Fortfall der inaktiven Mitgliedschaft weiter. Mit dem Status der inaktiven Mitgliedschaft sollen Mitglieder, die dem Verband verbunden sind, aber einzelne Voraussetzungen (z.Bsp. hauptberufliche Tätigkeit) nicht mehr erfüllen, weiterhin am Verbandsleben teilnehmen können. Sie haben in den Mitgliederversammlungen Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

f) Ehrenmitglied

Für besondere Verdienste um den Verband kann von der Mitgliederversammlung eine Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder haben in Mitgliederversammlungen Stimmrecht.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Verbandes kann eine natürliche Person oder eine juristische Person werden. Juristische Personen haben einen Fachverantwortlichen zu benennen, an dessen fachliche Qualifikation die gleichen Maßstäbe anzulegen und die gleichen Nachweise zu führen sind wie bei einer natürlichen Person.
- 2) Voraussetzung der Mitgliedschaft gem. § 3 a und § 3 b) ist, dass das Mitglied hauptberuflich als unabhängiger Experte im Bereich der Kreditsachverständigen und Kontenprüfer für Kredit- und Darlehensanalysen und damit im Zusammenhang stehenden Kontenprüfungen tätig ist. Dieses Mitglied soll grundsätzlich über eine fachliche Qualifikation gem. Ziffer III. der Verbandsrichtlinien verfügen.

Weitere Voraussetzungen sind der Nachweis über

- a) Finanzmathematische Kenntnisse,
 - b) fachspezifische und juristische Kenntnisse über die Abrechnungspraxis von Giro-, Kredit- und Darlehenskonto,
 - c) eine mindestens dreijährige Berufspraxis
 - d) sowie eine erfolgreiche Kompetenzprüfung vor einem vom Vorstand bestimmten Prüfungsausschuss vorgelegt hat. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses bestimmt der Vorstand.
- 3) Die Aufnahme als Mitglied erfordert einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand, der an die Geschäftsstelle des Verbandes zu adressieren ist. § 16 gilt entsprechend. Der Aufnahmeantrag hat zu enthalten:
- a) Aufnahmeantrag (Vordruck des Verbandes),
 - b) Persönliche Erklärung des Antragstellers (Vordruck des Verbandes),
 - c) Datenweitergabeerlaubnis des Antragstellers (Vordruck des Verbandes),
 - d) Einen Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung gegen Vermögensschäden,
 - e) Eine persönliche SCHUFA – Selbstauskunft und
 - f) Ein polizeiliches Führungszeugnis,

es sei denn, der Antragsteller ist in einer erlaubnispflichtigen gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit zugelassen und hat den Erlaubnisbescheid gem. Gewerbeordnung (GewO) vorgelegt. In diesem Fall sind bereits im Rahmen des Zulassungsverfahrens gegenüber der Industrie- und Handelskammer bzw. staatlichen Stellen beigebrachten Nachweise entbehrlich.

Bei Anträgen auf eine Fördermitgliedschaft oder Kooperationsmitgliedschaft hat der Vorstand in geeigneter Weise zu prüfen, ob der Antragsteller gut beleumundet ist und in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

- 4) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die für die Versagung

der Aufnahme bestimmenden Gründe mitzuteilen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verband besteht nicht.

- 5) Wird über einen Aufnahmeantrag positiv entschieden und stellt der Vorstand die Erforderlichkeit einer Leistungskontrolle für den Nachweis der Fachkenntnis gem. § 4, 2) der Satzung fest, beginnt für das neue Mitglied die Mitgliedschaft zur Probe. In der Folgezeit wird dem neuen Mitglied Gelegenheit gegeben, seine charakterliche Befähigung und sein Interesse an fachlicher Qualifikation durch Teilnahme an Seminaren und Tagungen unter Beweis zu stellen. Zum Ende der Probezeit unterzieht sich dieses Mitglied nach Aufforderung durch den Vorstand einer Leistungskontrolle. Das Probemitglied kann die Leistungskontrolle aber auch auf freiwilliger Basis ablegen, ohne die Aufforderung zum Ablegen der Prüfung abzuwarten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Mitglied unverzüglich mitzuteilen.

Mit der Leistungskontrolle hat das Mitglied nachzuweisen, dass es die Grundsätze der ordnungsgemäßen und fachlich nicht zu beanstandenden für Kredit- und Darlehensanalysen und damit im Zusammenhang stehenden Kontenprüfungen beherrscht. In welcher Form die Leistungskontrolle stattfindet, oder ob bereits erbrachte Leistungen der Vergangenheit angerechnet werden, entscheidet der Vorstand.

- 6) Die ordentliche Mitgliedschaft erwirbt
 - a) der Antragsteller, über dessen Aufnahmeantrag positiv entschieden wurde und der grundsätzlich die fachlichen Qualifikationen gem. Ziffer III. der Verbandsrichtlinien erfüllt bzw.
 - b) das Mitglied auf Probe nach bestandener Leistungskontrolle.
 - c) Für die Anträge auf Mitgliedschaft als Kooperations- oder Fördermitglied gelten die Absätze 2, 3 c-f, 5 und 6 nicht.
 - d) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand bis auf Widerruf den Namen des Verbandes und dessen Logo im Geschäftsverkehr zu verwenden.
 - e) Eine Mitgliedschaft im Verband ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- 7) Ausnahmen vom Aufnahmeprozedere gem. Ziffer 6 kann der Vorstand beim Vorliegen hoher fachlicher Kompetenz („Alte-Hasen-Regelung“) beschließen.

§ 5 Beendigung und Ruhen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds, Austritt oder Auflösung der juristischen Person als Mitglied, ferner mit dem Ausschluss.
- 2) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Ruhen der Mitgliedschaft für ein Mitglied angeordnet werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Bezahlung von Beiträgen jedweder Art im Rückstand ist. Das Mitglied wird während dieser Zeit in den Status eines inaktiven Mitglieds versetzt.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) trotz bestehender Beitragsrückstände, die ein Ruhen der Mitgliedschaft bedingen, einer Aufforderung zur Stellungnahme über die bestehenden Rückstände nicht innerhalb von zwei Wochen nachgekommen ist und auch keinen genehmigungsfähigen Antrag auf Ratenzahlung zur Begleichung der Rückstände gestellt hat oder mit der Einhaltung eines genehmigten Ratenplans in Rückstand geraten ist;
 - oder
 - b) einer Aufforderung zur Stellungnahme nicht innerhalb von zwei Wochen nachgekommen ist;
 - oder

- c) bei seiner Bewerbung gem. § 4 Abs. 4 eine wahrheitswidrige Auskunft gegeben hat;
- oder
- d) über keine Vermögensschaden – Haftpflichtversicherung für seine berufliche Tätigkeit verfügt bzw. das Bestehen einer solchen dem Vorstand nicht auf jederzeitiges Verlangen nachweist.

Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

- 4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Dabei ist eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten, sofern nicht im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Mitglied und Vorstand die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung aufgehoben wird.
- 5) Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstands aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied schuldhaft gegen die Richtlinien, die Satzung oder Verbandsinteressen verstoßen hat. Es gilt § 19 der Satzung.
- 6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte aus dem Mitgliedsverhältnis, es besteht kein Anspruch an das Vermögen des Verbandes. Es gilt § 20 der Satzung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu zahlen, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- 2) Der Beitrag ist bis zum 31.01. eines Geschäftsjahres fällig gegen Rechnung.
- 3) In begründeten Ausnahmefällen können Fördermitglieder, Kooperationsmitglieder oder Ehrenmitglieder von der Beitragspflicht vom Vorstand ganz oder teilweise befreit werden.
- 4) Für inaktive Mitglieder kann von der Mitgliederversammlung eine andere Beitragshöhe festgesetzt werden.
- 5) Für besondere Zwecke können von der Mitgliederversammlung befristet oder auf Dauer Zusatzbeiträge genehmigt werden.
- 6) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- 7) Die Nichtausübung der Kreditsachverständigen-/ Kontenprüfungstätigkeit erfüllt die Voraussetzungen einer Beitragsermäßigung nicht.
- 8) Eine Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages findet im Falle des Austritts, des Ausschlusses oder der Auflösung der juristischen Person oder des Todes nicht statt.

§ 7 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung und
- c) der Beirat.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister und
 - d) dem Schriftführer
- 2) Der Verband wird im Sinne des § 26 BGB grundsätzlich von einem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Der 1. und der 2. Vorsitzende sind jeweils bis zu einem Gegenstandswert von 1.000,00 EUR je Einzelgeschäft allein vertretungsberechtigt.

- 3) Die Tätigkeit des Vorstands ist unentgeltlich. Die Vorstandsmitglieder haben jedoch Anspruch auf Ersatz aller Aufwendungen, die ihnen mit Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Pflichten entstehen. Der zu erwartende Kostenersatz wird im Haushaltsplan erfasst und durch die Hauptversammlung genehmigt. Der Vorstand hat das Recht, einen Geschäftsführer entgeltlich zu bestellen.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereiten und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) die Vorbereitung des jährlichen Haushaltsplanes, die laufende Buchführung und die Rechnungsschreibung (mit Rechnungsbuch), das Mahnwesen und der vollständige Zahlungsverkehr obliegt dem Schatzmeister. Dieser ist auch zuständig für die Erstellung und Vorlage des Jahresberichtes in der jährlichen Mitgliederversammlung,
 - d) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - e) die Ausgestaltung sowie die Bewertung von Leistungskontrollen (bestanden oder nicht bestanden),
 - f) die Einrichtung und Besetzung einer Geschäftsstelle für die laufenden Verbandsangelegenheiten,
 - g) die Festsetzung von Funktionsgebühren zur Abdeckung besonderer Aufwendungen (z.Bsp. Aufnahmegebühr, Prüfungsgebühren etc.),
 - h) die Präsentation des Verbandes nach außen.
- 2) Der Vorstand entscheidet über die Richtlinien des Verbandes durch Beschluss. Der Beschluss muss durch die jeweils darauffolgende Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die geänderten Richtlinien gelten ab dem Zeitpunkt der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- 3) Der Vorstand beschließt über die Anerkennung von Aus- und Weiterbildungen im Sinne der fachlichen Qualifikation gem. Ziff. III. der Verbandsrichtlinien. Die Aufnahme in den Katalog der anerkannten Aus- und Weiterbildungen erfolgt ausschließlich nach einstimmigem Beschluss des Vorstandes.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des nächsten Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Sind mehrere Vorstandsämter gleichzeitig zu besetzen, so beginnt die Wahl mit der Besetzung des Amtes des 1. Vorsitzenden, so dann folgt die Wahl des 2. Vorsitzenden, anschließend die des Schatzmeisters, danach die des Schriftführers, danach ggf. die Wahl weiterer Vorstandsmitglieder. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Verbandes gewählt werden, die dem Verband mindestens ein Jahr angehören, dem Verband am 31.12. des Vorjahres keinerlei Beiträge schulden und die sämtlich bis zum Wahltermin fälligen Beiträge entrichtet haben. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verband endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- 2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist binnen einer Frist von vier Wochen ein kommissarischer Nachfolger durch den Restvorstand zu benennen.
- 3) Mitglieder, die für ein Vorstandsamt neu oder auch weiterhin kandidieren wollen, haben dies der Geschäftsstelle des Verbandes in geeigneter Weise (z.Bsp. per E-Mail) spätestens 14 Tage vor dem Wahltermin bekannt zu geben. § 16 gilt entsprechend. Diese Bekanntgabe hat zu enthalten:
 - a) Eine persönliche Vorstellung (Name, Alter, Anschrift, fachliche Kompetenzen),
 - b) Eine Begründung der Kandidatur zur Mit- bzw. Weiterarbeit im Vorstand,

c) Eine Angabe über die Vorstandspositionen, für die das Mitglied kandidieren möchte, Die Geschäftsstelle hat die Liste der Kandidaten unverzüglich nach Ablauf der Frist, spätestens nach drei Tagen, den Mitgliedern bekannt zu geben.

Ist die Frist von 14 Tagen nicht eingehalten, kann ein Mitglied nicht gewählt werden. Haben sich weniger Kandidaten vorgestellt als Vorstandsmitglieder zur Wahl stehen oder sind nicht alle Kandidaten gewählt worden, so bleibt das bisherige Vorstandsmitglied im Amt. Zum Termin der nächsten Mitgliederversammlung ist das fehlende Vorstandsmitglied zu wählen. Steht der bisherige Amtsinhaber für eine verlängerte Amtszeit nicht zur Verfügung, bestimmt der Restvorstand für diese Zeit entsprechend Abs. 2 einen kommissarischen Nachfolger.

- 4) Ist ein Mitglied zum Wahltermin verhindert, so kann es einen Dritten mit der Wahrnehmung seiner Interessen durch schriftliche Vollmacht beauftragen. Die Vollmacht muss unterschrieben sein. Sie kann im Original, in gefaxter oder in gesicherter elektronischer Form gem. § 126 a BGB vorgelegt werden. Der amtierende Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass für die Wahl von Mitgliedern des Vorstandes ebenso eine Briefwahlmöglichkeit zur Verfügung steht. Nach dem Vorliegen aller fristgerechten Bewerbungen versendet die Geschäftsstelle des Verbandes ein Briefwahlformular mit den aufgeführten Kandidaten für die verschiedenen Vorstandspositionen. Je Vorstandsposition hat der Briefwähler eine Stimme. Der Briefwähler kann für jede Vorstandsposition eine Rangfolge der von ihm bevorzugten Kandidaten festlegen. Seine Stimmabgabe wird dann für den ersten der Kandidaten seiner Rangliste berücksichtigt, der für das Vorstandsamt zur Verfügung steht.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- 1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Vorstandsmitglied einberufen werden. Eine Tagesordnung muss nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von drei Wochen soll eingehalten werden.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 3) Kommt es bei einer Beschlussfassung zu einer Pattsituation, ist der Beschluss der kommenden Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
- 4) Sofern in einer Vorstandssitzung eine Angelegenheit zur Abstimmung ansteht, die ein Vorstandsmitglied persönlich betrifft, ist dieses Vorstandsmitglied von der Teilnahme an der Abstimmung ausgeschlossen.
- 5) Vorstandsmitglieder dürfen sich bei Abwesenheit durch andere Vorstandsmitglieder vertreten lassen. Hierfür muss eine schriftliche Vollmacht in der Vorstandssitzung vorgelegt werden.
- 6) Der Vorstand kann außerhalb von Vorstandssitzungen im schriftlichen Umlaufverfahren entscheiden. Für diese Fälle legt er in einer Sitzung diejenigen Gegenstände fest, die außerhalb von Sitzungen beschlossen werden sollen. Die Beschlussfassung über diese Gegenstände findet in einer Frist von zwei Wochen nach Aufforderung zur Stimmabgabe durch den 1. Vorsitzenden statt. Die Aufforderung und die Stimmabgabe können schriftlich oder in sonst geeigneter Weise (z.Bsp. per E-Mail) erfolgen. Die Stimmabgabe erfolgt gegenüber der Geschäftsstelle, § 16 gilt entsprechend. Der Beschluss kommt wirksam mit 2/3 der Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustande, wenn sich mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Abstimmung beteiligt haben. Über zur Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen nicht vorgesehene Punkte kann entsprechend im vorgenannten Umlaufverfahren abgestimmt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen bzw. sich an der Abstimmung beteiligen.
- 7) In Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen. Die Protokolle sind den Mitgliedern unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Protokollinhalte, deren Gegenstand Disziplinarmaßnahmen oder vertrauliche personenbezogene Daten von Mitgliedern sind, sind unkenntlich zu machen.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Genehmigung des Protokolls der Vorjahreshauptversammlung bzw. einer außerordentlichen Mitgliederversammlung,
- b) die Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr sowie für die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes einschließlich Rechenschaftsbericht und die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Festsetzung der laufenden Mitgliedsbeiträge,
- d) die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- e) die jährliche Wahl des Rechnungsprüfers,
- f) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Verbandes,
- g) die Entscheidung über den Widerspruch gegen den Ausschluss gemäß § 5 Abs. 4 oder gegen Disziplinarmaßnahmen gemäß § 20 der Satzung.
- h) die Bestätigung der Richtlinien gem. § 9 Abs. 2.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitglieder des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zur ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen. Zu dieser wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich, per Telefax oder E-Mail mit Anhang der Tagesordnungspunkte eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- 2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Versand der Einladung für die Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
- 3) Anträge können auch in der Mitgliederversammlung gestellt werden.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn mindestens 4/10 aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung soll von einem Vorstandsmitglied geleitet werden. Der Vorstand kann stattdessen auch einen Versammlungsleiter bestimmen. Bei Wahlen kann die Leitung der Versammlung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion dem Vorsitzenden eines Wahlausschusses übertragen werden.
- 2) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- 3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein ordentliches Mitglied einen Antrag auf geheime Wahl stellt.
- 4) Ist ein Mitglied zum Versammlungstermin verhindert, so kann es ein anderes Vollmitglied mit der Wahrnehmung seiner Interessen durch schriftliche Vollmacht (Vordruck des Verbandes) beauftragen. Die Vollmacht muss unterschrieben sein. Sie kann im Original, in gefaxter oder in gesicherter elektronischer Form gemäß § 126 a BGB vorgelegt werden. Die Vollmachten sind dem Originalprotokoll beizufügen.
- 5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse in einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen und stimmberechtigten Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden gültigen Stimmen erforderlich.

- 6) Zur Abstimmung berechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, die dem Verband keinerlei Beträge schulden und die sämtliche bis zum Abstimmungstag fälligen Beträge entrichtet haben.
- 7) Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Erhielten mehr als zwei Kandidaten die höchste Stimmenzahl oder erzielte mehr als ein Kandidat die zweithöchste Stimmenanzahl, so ist in der Stichwahl derjenige Kandidat gewählt, der die höchste Stimmenanzahl erreicht.
- 8) Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist zu Beweiszwecken eine Niederschrift durch einen von der Versammlung gewählten Protokollführer aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- 9) In Mitgliederversammlungen dürfen auch nicht stimmberechtigte Mitglieder und Gäste teilnehmen, sofern die stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmen.

§ 16 Geschäftsstelle

- 1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist es dem Vorstand gestattet, eine Geschäftsstelle einzurichten und mit der Durchführung der anfallenden Verwaltungsgeschäfte Dritte zu beauftragen, die sich an die Weisungen des Vorstandes zu halten haben. Zu diesen Angelegenheiten gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme und Führen der Korrespondenz für den Vorstand, sowie Weiterleitung eingehender Korrespondenz an den 1. Vorsitzenden,
 - b) Ausschreibung und Organisation der Fach- und Fortbildungsveranstaltungen, von Seminaren und Kongressen des Verbandes,
 - c) Mitgliederwerbung und – Betreuung.
- 2) Die Erledigung der berufs- und verbandsspezifischen Aufgaben obliegt ausschließlich dem Vorstand.
- 3) Die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegt ausschließlich dem Schatzmeister des Verbandes. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- 4) Besteht keine Geschäftsstelle, so gilt die Adresse des 1. Vorsitzenden als Geschäftsstellenadresse.

§ 17 Beirat

- 1) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung für einzelne Fachbereiche Beiräte berufen und abberufen.
- 2) Der Beirat setzt sich aus bis zu sieben Personen zusammen. Er wird vom Vorstand berufen und kann sich aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern, Kooperationsmitgliedern, inaktiven Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern zusammensetzen. Er ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden und teilt u.a. folgende Aufgaben unter sich auf:
 - a) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - b) Veranstaltungsmanagement in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle,
 - c) Versicherungs- und Gebührenfragen,
 - d) Gutachterwesen, Beratung und Ausbildungswesen,
 - e) Berechnungsmethoden und Berechnungsprogramme,
 - f) Aufbau einer Urteilsdatenbank für die Mitglieder,
 - g) Marketing, Neue Medien, Internetauftritt des Verbandes,
 - h) Rechtliche Fragestellungen, Sachverständigenrecht.
- 3) Der Beirat wird vom Vorstand für die Dauer von drei Jahren gewählt, die Wiederwahl ist ohne Beschränkungen zulässig.
- 4) Die einzelnen Beiratsmitglieder werden zu vorgenannten Ressortfragen herangezogen und haben hierbei Stimmrecht in der Vorstandssitzung.

- 5) Weitere Beiratsmitglieder können vom Vorstand für besondere Aufgaben berufen werden.

§ 18 Vermögensschaden – Haftpflichtversicherung

Jedes ordentliche Mitglied hat für seine berufliche Tätigkeit eine Vermögensschaden – Haftpflichtversicherung zu unterhalten. Der Nachweis darüber ist dem Vorstand auf Verlangen vorzulegen.

§ 19 Disziplinarmaßnahmen bei Verstoß gegen die Satzung oder die Richtlinien

- 1) Der Vorstand hat jede Beschwerde gegen ein Mitglied des Verbandes zu überprüfen, die auf einen Verstoß gegen die Satzung, die Richtlinien des Verbandes oder die Verletzung von Verbandsinteressen hindeutet oder wenn auf andere Weise ernsthafte Zweifel an der Richtlinien- bzw. Satzungsstreue des Mitgliedes bestehen.
- 2) Der Vorstand hat dies auch unter Wahrung der Interessen des Mitgliedes zu tun und insoweit während der Überprüfung Stillschweigen zu bewahren.
- 3) Hat das Mitglied nach Überzeugung des Vorstandes gegen die Richtlinien, die Satzung oder Verbandsinteressen verstoßen, kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss
 - a) dem Mitglied die Verwendung des Verbandsnamens und des Verbandslogos bis zu einem Jahr befristet untersagen und nach Ablauf dieser Frist – unter Berücksichtigung auch des weiteren Verhaltes des Mitgliedes – über eine Verlängerung der Frist um ein weiteres Jahr befinden
oder
 - b) das Mitglied aus dem Verband ausschließen.
- 4) Jeder dieser Beschlüsse gem. Abs. 3) ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied schriftlich (per Einschreiben an die letzte dem Verband bekannte Adresse des Mitglieds) bekannt zu machen.
- 5) Vor der Beschlussfassung von Disziplinarmaßnahmen ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.
- 6) Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied in einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses schriftlich Widerspruch erheben, über dessen Abhilfe die kommende Mitgliederversammlung entscheidet. Ein weitergehender Rechtsweg ist ausgeschlossen. Über diesen Rechtsbehelf ist das Mitglied in der Mitteilung des Ausschlusses zu belehren.

§ 20 Auflösung des Verbandes

- 1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Über die Verwendung des Verbandsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder selbst haben bei der Auflösung des Verbandes keinerlei Ansprüche an das Vermögen des Verbandes.
- 3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

- 1) Der Verband ist am 19.06.2010 gegründet worden.
- 2) Die vorstehenden Satzungsänderungen wurden in der Mitgliederversammlung vom 20.11.2016 beschlossen, diese Satzung ersetzt die Satzung vom 01.10.2010.

3) Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung.

§ 22 Pflichten des Verbandsmitglieds

Jedes Verbandsmitglied unterwirft sich mit Beginn seiner Mitgliedschaft den Bestimmungen der Satzung und erkennt die Verbandsrichtlinien an.

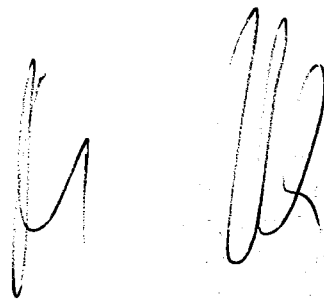
§23 Haftungsausschluss

Der Bundesverband Kreditsachverständige und Kontenprüfer e.V. BVKK schließt Ansprüche jeglicher Art gegenüber Mitgliedern und Dritten aus.

Berlin, den 20.11.2016

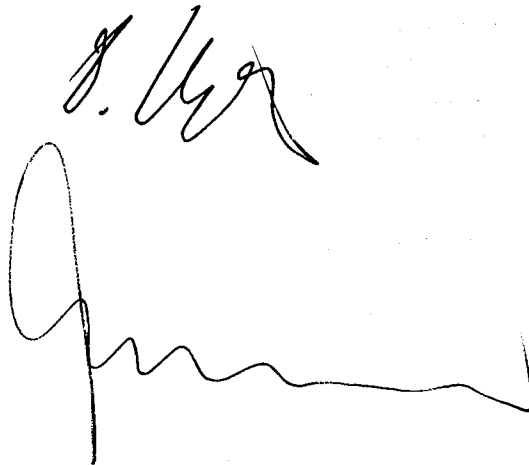
Der Vorstand:

Bernd Müller 1. Vorsitzender

Handwritten signature of Bernd Müller, consisting of two distinct, stylized parts.

Dieter Voigt 2. Vorsitzender

Jens Leschmann Schatzmeister

Handwritten signature of Jens Leschmann, featuring a large, looping initial 'J' followed by a long, horizontal, wavy line.

André Hink Schriftführer

Handwritten signature of André Hink, appearing as a stylized, cursive 'A. Hink'.

Verbandsrichtlinien des BVKK

I. Allgemeines

- 1) Jedes Mitglied hat die Analyse und Beurteilung von Kredit und Darlehensverträgen und den damit zusammenhängenden Kontenprüfungen unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers durchzuführen. Es hat den Auftraggeber gewissenhaft über die Risiken zu informieren, welche mit dem entsprechenden Vorhaben verbunden sein können.
- 2) Es verpflichtet sich, in jedem Fall Wahrheit und Klarheit zu bewahren, den Auftraggeber über seine Position, Tätigkeit oder Bindungen im Rahmen der Beratung und Beauftragung zu informieren.
- 3) Jedes Mitglied muss sich so verhalten, dass dem Ansehen des BVKK und seiner Mitglieder nicht geschadet wird. Das Mitglied muss über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse verfügen.

II. Mitgliederstatus

Es gibt sechs Arten der Mitgliedschaft, die in der Satzung des Verbandes definiert sind.

III. Fachliche Qualifikation

Als fachliche Qualifikation i.S.v. § 4 Abs. 2 der Verbandssatzung gilt grundsätzlich eine kaufmännisch/betriebswirtschaftlich orientierte und abgeschlossene Ausbildung an Fachschulen, Berufsakademien, Fachhochschulen und Universitäten sowie die Aus- und Weiterbildung. Diese direkten Aus- und Weiterbildungen können durch entsprechende Berufspraxis ersetzt werden. Als solche gilt, wenn eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit im Finanzbereich nachgewiesen wird und entsprechende Fachkenntnisse in den Tätigkeitsbereichen oder durch eine zu bestehende Leistungskontrolle glaubhaft gemacht wird. Im Rahmen der „Alte-Hasen-Regelung“ kann der Vorstand beim Vorliegen hoher fachlicher Kompetenz Ausnahmen zulassen.

IV. Wahrheit, Klarheit

Das Mitglied hat sich so zu verhalten, dass seine Stellung im Rahmen des jeweiligen Geschäftes deutlich zum Ausdruck kommt. So hat es z.Bsp. eine vermittelnde Tätigkeit auch als solche zu bezeichnen oder das Begehren, von mehreren Vertragspartnern in der gleichen Angelegenheit Entgelt zu erlangen, zu offenbaren. Es soll stets für alle Beteiligten erkennbar sein, welche möglichen Interessen bei der Tätigkeit des Mitglieds eine Rolle spielen. Das Mitglied entscheidet aber sehr wohl frei über die Form und Höhe der Vergütung für seine Tätigkeit oder über die Art der Vertragsgestaltung – soweit diese Richtlinien nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Die Mitglieder verpflichten sich, ihre Verträge bzw. ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen in diesem Sinne zu erstellen bzw. zu verwenden, insbesondere sollen keine überraschende Klauseln Verwendung finden.

V. Offenbarungspflicht bei Interessenkollisionen

Das Mitglied hat jegliche Interessenkollision unverzüglich den Betroffenen zu offenbaren. Der BVKK empfiehlt seinen Mitgliedern aus Nachweisgründen die Schriftform.

VI. Detaillierte Auflistung der Leistungen

Das Mitglied hat eine detaillierte Aufstellung seiner zu erbringenden Leistungen zu erstellen.

VII. Außendarstellung

Bei der Darstellung in der Öffentlichkeit hat sich das Mitglied unter Verzicht auf Überzeichnungen so zu repräsentieren, wie es den Tatsachen entspricht.

VIII. Verwendung des Verbandsnamens und des -logos

Die Führung des Logos und die Berufung auf die Mitgliedschaft in der Werbung ist nur ordentlichen Mitgliedern erlaubt. Bei Personen oder Kapitalgesellschaften ist die Verwendung gestattet, soweit gleichzeitig und deutlich der/die Fachverantwortliche namentlich genannt wird und diese/r maßgeblich an der Gesellschaft beteiligt ist. Verwendet das Mitglied den Namen und das Logo, so hat es der Geschäftsstelle eine Kopie des geschäftlichen Briefbogens zur Kenntnisnahme zu geben. Bei Mehrfachverwendungen, wie Druckstücken oder Vervielfältigungen auf elektronischem Weg genügt ein Muster. Bei anderen Veröffentlichungen, wie Artikeln oder Leserbriefen soll die Geschäftsstelle jedes Mal informiert werden. Die Geschäftsstelle hat nicht das Recht, die Verwendung zu untersagen. Anfragen nach Beratern über die Geschäftsstelle werden an ordentliche Mitglieder weitergeleitet.

IX. Leistungskontrolle

- 1) Die Leistungskontrolle gem. § 4 Abs. 5 der Satzung des BVKK bezieht sich auf die Fachkenntnis in dem Gebiet Analyse von Kredit- und Darlehensverträgen und den damit zusammenhängenden Kontenprüfungen im Zusammenhang mit den in § 4 Abs. 2 der Satzung genannten weiteren fachlichen Voraussetzungen. Sie soll einerseits die Fachkenntnisse in diesem Spezialgebiet und der damit verbundenen Rahmenbedingungen sicherstellen und andererseits auch die Klarheit und Nachvollziehbarkeit der schriftlichen Dokumentation einer solchen Beratung belegen.
- 2) Das Mitglied kann die in Abs. 1 genannte Leistungskontrolle gem. § 4 Abs. 5 der Satzung des BVKK auch auf freiwilliger Basis ablegen, ohne die Aufforderung zum Ablegen der Prüfung abzuwarten.
- 3) In welcher Form die Leistungskontrolle stattfindet, entscheidet der Vorstand. das Ergebnis der Leistungskontrolle ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 4) Der Vorstand kann zur Durchführung der Leistungskontrolle eine Gebühr erheben.

X. Weiterbildung

Das Mitglied verpflichtet sich, seine Fachkenntnisse stets auf dem aktuellen Stand zu halten.

XI. Verbandsleben

Das Mitglied ist gehalten, das Verbandsleben insbesondere durch seine Anwesenheit an den jährlichen Verbandstagen und Veranstaltungen zu fördern.